



HK

Handelskammer
Hamburg

HERZLICH WILLKOMMEN

„Alles was Recht ist“

Aylin Jacob - Unternehmensförderung

RECHTLICHE ASPEKTE EINER UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

- I. gewerberechtliche Aspekte
- II. Wahl der Rechtsform
- III. Pflichtangaben in Geschäftsbriefen
- IV. Impressumspflicht
- V. Scheinselbstständigkeit
- VI. Mindestlohngesetz

I. GEWERBERECHTLICHE ASPEKTE

Definition gewerbliche Tätigkeit, vgl. § 15 Abs. 2 EStG

- nach außen gerichtete Tätigkeit (Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr)
- selbständige Tätigkeit
- planmäßig auf gewisse Dauer angelegt (Regelmäßigkeit)
- Gewinnerzielungsabsicht
- keine generell gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Tätigkeit

Ausgenommen: freiberufliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten

ABGRENZUNG ZU FREIBERUFLICHEN TÄTIGKEIT

§ 18 Absatz 1 Satz 2 EStG

„[...] zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe.**“

Weitere Beispiele sind: Hebammen, Heilmasseure,
Diplom-Psychologen, hauptberufliche Sachverständige.

Abschließende Klärung beim Finanzamt !!

WIE WERDE ICH GEWERBETREIBENDER?

- Anmeldung des Gewerbes bei dem örtlich zuständigen Verbraucherschutzamt oder in unserer Handelskammer im Service-Center bzw. über den Einheitlichen Ansprechpartner
- gegebenenfalls Einholung einer Erlaubnis

Wichtig: Melden Sie das Gewerbe erst an, wenn alle Vorbereitung und Gespräche mit Banken, ggf. Agentur für Arbeit und Investoren geführt worden sind.

WIE GRÜNDE ICH MEIN UNTERNEHMEN ?

Nichtkaufleute (z.B. GbR, KGT) durch Anmeldung des Gewerbes (Kosten 20 EUR)

Kaufleute (z.B. e.K., OHG, GmbH etc.) zusätzlich durch Eintragung in das Handelsregister

- Notarielle Beurkundung:

Kosten:

- ca. 730 EUR + 19 % MwSt. - GmbH mit zwei Gesellschaftern
 - ca. 170 EUR + 19 % MwSt. - e.K
 - ca. 224 EUR + 19 % MwSt. – OHG mit zwei Gesellschaftern
- im Handelsregister eingetragene Unternehmen brauchen ebenfalls eine Gewerbeanmeldebescheinigung

Freiberufler Beginn der Tätigkeit nach Anzeige beim Finanzamt

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEWERBE

laut Gewerbeordnung sind u.a. folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- **Privatkrankenanstalten, Pflegedienste** § 30 GewO
- **Schaustellung von Personen** § 33a GewO
- **Tanzveranstaltungen** § 33b GewO
- **Automatenaufstellung** § 33c GewO
- **Makler** § 34c GewO
- **Glücksspiel** § 33h GewO
- **Pfandleihgewerbe** § 34 GewO
- **Bewachungsgewerbe** § 34a GewO (Handelskammer)
- **Versteigerungsgewerbe** § 34b GewO
- **Immobilienmakler, Darlehensvermittler sowie Bauträger und Baubetreuer** § 34c (Handelskammer)
- **Versicherungsvermittler** § 34d GewO (Handelskammer)
- **Versicherungsberater** § 34 e GewO (Handelskammer)
- **Finanzanlagenvermittler** § 34 f GewO (Handelskammer)

Weitere Informationen unter www.hk24.de

Dok.-Nr.: 29542

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEWERBE

weitere branchenspezifische Erlaubnispflichten:

- **Gaststättengewerbe** § 2 GastG (Handelskammer)
- **Personenbeförderung** § 2 PBefG
- **Arbeitnehmerüberlassung** § 1 Abs. 1 AÜG
- **Güterkraftverkehrsgesetz** § 3 GüKG
- **Rundfunk- u. Fernsehsendern** § § 3, 16 HmbMedienG
- **Entsorgungsanlagen / Bundes Immissionsschutz Gesetz** BImSchG, BimschV
- **Alten- und Pflegeheimen**, Wohn- und Betreuungsgesetz
- **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**, § 1 AÜG

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEWERBE

Voraussetzungen:

Persönliche Zuverlässigkeit:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts
- polizeiliches Führungszeugnis

Sachliche und fachliche Voraussetzung bei der Erlaubnispflicht:

- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- spezielle Sachkunde

GEWERBEUNTERSAGUNG

Beispiele:

- Missachtung steuerlicher Pflichten
- Missachtung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein

II. WAHL DER RECHTSFORM

- Rechtsform meint Gesellschaftsform
- Gesellschaftsformen sind in den unterschiedlichsten Gesetzen geregelt, z.B. im BGB, HGB, GmbHG, AktG
- Gesetze geben u.a. den rechtlichen Rahmen vor:
 - das Verhältnis der Gesellschafter untereinander
 - das Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft
 - das Verhältnis der Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter im Verhältnis zu „Außenstehenden“

Wichtig: Vertragsgestaltung ermöglicht teilweise vom Gesetz abweichende Regelungen!

II. WAHL DER RECHTSFORM

Kriterien:

- Kapitalaufbringung
- Haftung
- Gründungsmodalitäten (Anzahl der Unternehmer, Form)
- Steuer- und Kostenbelastung
- Rechtsformaufwand (Kosten, administrativer Aufwand)
- Leitungsmacht / Geschäftsführung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Beteiligung von Investoren
- Publizitätserfordernisse

II. WAHL DER RECHTSFORM - EINZELUNTERNEHMUNG

	Freiberufler	KGT	e.K. / e.Kfr.	1-Mann GmbH
Geschäftsführung, Vertretung	1	1	1	Gesellschafter-Geschäftsführer oder Fremdgeschäftsführer
Gewerbeanmeldung	Nein, Anzeige beim Finanzamt (Steuernummer)	Ja	Ja	Ja
Eintrag ins HR	Nein	Nein	Ja	ja
Name	Vor- und Zuname	Vor- und Zuname	Vor- und Zuname	
Stammkapital	Nein	Nein	Nein	mind. 25.000 EUR; UG (haftungsbeschränkt ab) 1 EUR
Haftung	unbeschränkt mit Gesellschafts- und Privatvermögen	unbeschränkt mit Gesellschafts- und Privatvermögen	unbeschränkt mit Gesellschafts- und Privatvermögen	Haftung in Höhe des Stammkapitals

II. WAHL DER RECHTSFORM



II. WAHL DER RECHTSFORM

Nichtkaufmann (z.B. KGT oder GbR)

- BGB Vorschriften finden Anwendung
- ist nicht im Handelsregister eingetragen
- Haftung kann nicht beschränkt werden
- Haftung: unmittelbar und unbeschränkt auch mit Privatvermögen
- muss mit Vor- und Zunamen aller Gesellschafter auftreten

Kaufmann (z.B. e.K., KG, GmbH)

- HGB Vorschriften finden Anwendung
- ist im Handelsregister eingetragen
- Muss im Handelsregister eingetragen werden, wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, § 1 Absatz 2 HGB
- Haftung: lediglich bei Kapitalgesellschaft beschränkt auf Stammkapital; kann eine Firma führen

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Einzelunternehmung

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregistereintragung freiwillig, mit Eintragung in das Handelsregister übernehmen Sie alle Rechte und Pflichten von Kaufleuten
 - Pflicht Handelsbücher zu führen und 10 Jahre aufzubewahren
 - Gewährleistungsrechte sofortige Rügepflicht
- Abzugrenzen von Einzelkaufmann, der in das Handelsregister eingetragen werden muss
- kaufmännische Tätigkeit = § 1 HGB, wenn das Unternehmen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR bzw. BGB-Gesellschaft)

- Nichtkaufleute
- Gründung ab zwei Personen
- gemeinsamer Zweck
- Gesellschaftervertrag (auch mündlich oder schriftlich oder Notar möglich)
- Umsatz jährlich max. 260.000 EUR bzw. Gewinn max. 25.000 EUR
- werden Angaben überschritten, ist das Gewerbe im Handelsregister einzutragen, so auch bei kaufmännischer Tätigkeit
- Wird die Eintragung trotz Erforderlichkeit nicht vorgenommen, sind die Inhaber dieses Betriebes und zwar unabhängig davon, ob sie es wollen oder nicht, schon per Gesetz; Vorschriften für Kaufleute und HGB finden Anwendung

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Führung, § 105 OHG
- Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, § 128 HGB
- Haftung neu eintretender Gesellschafter für bereits bestehende Gesellschaftsschulden, § 130 I HGB
- Haftung ausscheidender Gesellschafter 5 Jahre für bereits entstandene Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Austritts
- Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung befugt
- abweichende Vereinbarungen möglich, Eintragung in das Handelsregister notwendig
- genießt hohe Kreditwürdigkeit

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Kommanditgesellschaft (KG)

- dient einer gewissen Haftungsbeschränkung
- hat mind. einen voll haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mind. einen Kommanditisten, der nur mit seiner eingebrachten Einlage haftet
- Lediglich Komplementäre sind zur Geschäftsführung berechtigt
- Kommanditist ist grds. von der Geschäftsführung ausgeschlossen
- Anderweitige vertragliche Regelungen möglich

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Ausschluss der persönlichen Haftung, d.h. die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Höhe des eingebrachten Gesellschaftsanteils
- Rückgriff von Gesellschaftsgläubigern auf Privatvermögen in der Regel ausgeschlossen
- Mindeststammkapital 25.000,-- €
- Organe: Geschäftsführer
- Gründung bereits mit 12.500,-- € möglich
- Bis zur Einzahlung des kompletten Stammkapitals haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für den fehlenden Anteil des Stammkapitals
- Stammeinlage kann auch aus Sachwerten bestehen (z.B. PKW, Büroausstattung)
- Stimmrechte nach Höhe der Einlage oder nach Köpfen

II. WAHL DER RECHTSFORM - GESELLSCHAFTSFORMEN

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) - (UG (haftungsbeschränkt))

- Einstiegsmodell
- Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen
- Stammkapital mind. 1,- €
- Sachgründung nicht möglich
- Organe: Geschäftsführer, optional Aufsichtsrat
- Haftung mit gesamten Vermögen der Gesellschaft und nicht nur mit dem Stammkapital
- diese Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein
- 25% des Jahresüberschusses – abzüglich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr – sind in die gesetzliche Gewinnrücklage einzustellen

EXKURS

Haftung des GmbH Geschäftsführers

Verletzung von Sorgfaltspflichten, wie

- Ordnungsgemäße Buchhaltung sowie Erstellung der Steuererklärungen
- pünktliche Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuern
- pünktliche Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuern
- Vertrauensstellung gegenüber den Gesellschaftern, insbesondere bei Spekulationsgeschäften
- Bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft (drohende Insolvenz) ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen
- Zahlungen, die zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen müssen

III. PFLICHTANGABEN IN GESCHÄFTSBRIEFEN

1. Was ist ein Geschäftsbrief?

- nach außen gerichtete Mitteilungen
- Bsp.: Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Rechnungen, Quittungen, Preislisten, Bestellscheine
- NICHT: Lieferschein, Reparaturabholungsbenachrichtigung, Zeitungsanzeigen, Werbeschriften

2. Wer muss die Pflichtangaben machen?

- e.K. gem. § 37 HGB
- OHG, KG gem. § 125a, 177a HGB
- UG, GmbH gem. § 35a GmbHG
- KGT § 2 DL-InfoV

III. PFLICHTANGABEN IN GESCHÄFTSBRIEFEN

3. Welche Pflichtangaben müssen gemacht werden?

- Firma in Übereinstimmung mit dem im HR eingetragenen Wortlaut
- Rechtsformzusatz
- Ort seiner Handelsniederlassung bzw. Sitz der Gesellschaft
- Registergericht
- Nummer, unter der die Firma im HR eingetragen ist
- bei Einzelunternehmung vollständiger Name des Inhabers
- GmbH: Geschäftsführer vollständige Namen

III. PFLICHTANGABEN IN GESCHÄFTSBRIEFEN

4. Welche Folgen können eintreten, wenn Pflichtangaben fehlen?

- Anordnung von Zwangsgeld max. i.H.v. 5000,00 EUR
- kann aber mehrfach angesetzt werden, wenn Pflichtangaben nicht nachgekommen wird
- evtl. Abmahnung und Schadensersatzansprüche nach UWG

IV. IMPRESSUMSPFLICHT

- § § 5 TMG, 55 RstV, DL- InfoV
- Webseiten und andere gewerbliche Auftritte
- Internetpräsenzen, die vorwiegend der Interaktion / Kommunikation dienen (E-Mail- und Kontaktformulare)
- Angebote mit journalistisch-redaktionellem Inhalt, z. B. Online-Magazine
- Auch: weblogs
- auch, wenn Ihr Unternehmen ein Profil oder eine Fanseite auf social media Kanälen, wie Xing, Facebook, LinkedIn & Co. hat
- Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein

IV. IMPRESSUMSPFLICHT

Pflichtangaben nach § 5 TMG

- Namen und Anschrift der Niederlassung
- bei einer juristischen Person, den Vertretungsberechtigten mit Namen und Anschrift
- Rechtsform-Zusatz
- die E-Mail-Adresse zu schnellen und unmittelbaren elektronischen Kontaktaufnahme,
- Webshopbetreiber die Dienstleistungen erbringen auch Telefonnummer
- Sitz des Registergerichts und die Register-Nummer, sofern das Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist,
- die Umsatzsteueridentifikations-Nummer oder Wirtschaftsidentifikationsnummer
- soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde

IV. IMPRESSUMSPFLICHT

Neue Informationspflichten für Unternehmer seit dem 1. Februar 2017

- Grundlage Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) basierend auf ODR Verordnung der europäischen Kommission
- Hauptziel: Online-Streitbelegungsplattform auf EU-Ebene, die sog. OS-Plattform (außergerichtliche Streitbeilegungsstelle)
- Hinweispflichten der Unternehmer bei Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern
- in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Impressum und E-Mails einen Link zur OS-Plattform einfügen (Link muss anklickbar sein)
- weitere Informationspflicht: inwieweit ein Unternehmen bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

Musterformulierungen:

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter:

ec.europa.eu/consumers/odr/finden.

Weitere Informationen unter www.hk24.de Dok.Nr. 5237

V. SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Indizien:

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit
- Feste Arbeitszeiten
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort
- Feste Bezüge
- Urlaubsanspruch
- Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall
- Überstundenvergütung
- Unselbständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit
- Kein Unternehmerrisiko
- Keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln

Konsequenzen: hohe Nachzahlungspflichten für den eigentlichen Arbeitgeber in sozialversicherungsrechtlichem Bereich; Urlaubsansprüche, Kündigungsschutz, Steuerhinterziehung.

VI. MINDESTLOHNGESETZ

- Mindestlohn derzeit 8,84 EUR
- Branchenspezifische Mindestlöhne www.zoll.de
- Mindestlohnpflicht für alle in BRD beschäftigten Arbeitnehmer
- Auch Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, kurzfristig Beschäftigte und Praktikanten
- Ausnahmen: § 22 MiLOG

VI. MINDESTLOHNGESETZ

Ausnahme: § 22 MiLOG

Pflichtpraktika im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung, unabhängig von ihrer Dauer

Freiwillige Praktika von bis zu 3 Monaten zur **Orientierung für Berufsausbildung** oder **Aufnahme eines Studiums**, wenn nicht zuvor ein Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat

Freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika von **bis zu 3 Monaten**, wenn nicht zuvor ein Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat

VI. MINDESTLOHNGESETZ

Mindestlohn **gilt ausdrücklich nicht** für:

- Auszubildende i.S.d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
- unter 18-Jährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung, unabhängig ob in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Praktikum
- Langzeitarbeitslose gemäß § 18 Abs. 1 SGB III (mehr als ein Jahr arbeitslos) in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung

VIEL ERFOLG !



fotomek - Fotolia.com





**Ihre Meinung
ist uns wichtig!**

Nehmen Sie bitte auch an unserer Online-Befragung zum Hamburger Gründertag 2017 teil.

Schnell und einfach via Tablet oder Smartphone.

<http://gt.kpuls.de>



Handelskammer
Hamburg

WIR HANDELN FÜR HAMBURG

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Aylin Jacob

+49 40 361 38 -349

aylin.jacob@hk24.de

Unternehmensförderung, Rechtsauskünfte



metropolregion hamburg

